

# **Satzung der Stadt Meiningen über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN) vom 23.06.2025**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 11 Abs. 3 ThürBKG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen untergliedert sich in folgende Orts- und Stadtteilfeuerwehren:
  - a) Wache 1, Meiningen
  - b) Wache 2, Helba
  - c) Wache 3, Dreißigacker
  - d) Wache 4, Herpf
  - e) Wache 5, Walldorf/Wallbach
  - f) Wache 6, Henneberg
  - g) Wache 7, Stepfershausen
  - h) Wache 8, Sülzfeld
- (3) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.
- (5) Entsprechend der im Stadtgebiet vorhandenen Gefahren sind Orts- und Stadtteilfeuerwehren aufzustellen. Bei der Bildung von Orts- und Stadtteilfeuerwehren

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

erfolgt die Verwendung der Bezeichnung Wache + Nr. - Orts- oder Stadtteilname. Erforderliche Veränderungen der Organisationsstruktur nimmt der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vor.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe im Sinne der §§ 3 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Meiningen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Dies beinhaltet die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für alle Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie die Durchführung überörtlicher Ausbildungslehrgänge. Die Durchführung der Ausbildung regelt der Rahmendienstplan.
- (3) Bei der Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Meiningen freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen wie zum Beispiel:
  - a) Transportfahrten zum Einsatzort luft- und bodengebundener Rettungsmittel,
  - b) die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
  - c) die Mitwirkung und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen,
  - d) Einrichtung und Unterhalt feuerwehrtechnischer Werkstätten / feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung von Fahrzeugen und Gerätschaften, Pflege und Prüfung von Geräten und Material,
  - e) Amtshilfe für sonstige Behörden und Ämter.
- (4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Freiwillige Feuerwehr Meiningen Aufgaben im Katastrophenschutz und bei der Wasserwehr wahr. Die Stadt Meiningen erlässt hierzu eine gesonderte Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes nach §55ThürWG und weist konkrete Maßnahmen zu.
- (5) Der Bürgermeister oder sein Vertreter kann die Freiwillige Feuerwehr Meiningen zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und Aufgaben heranziehen.
- (6) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 29 und 30 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG). Neben den örtlichen Aufgaben erfolgt der überörtliche Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen als Stützpunktfeuerwehr im Rahmen der Brandbekämpfung und der Allgemeinen Hilfe. Es erfolgt eine Unterstützung anderer Feuerwehren innerhalb des Kreisgebietes. Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) kann die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meiningen durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG) herangezogen werden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung,
  2. Jugendfeuerwehr,
  3. Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Die nähere Aufbauorganisation gliedert der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister, als Leiter der Feuerwehr, in einer Organisationsstruktur und weist konkrete Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu. Die Aufbauorganisation mit konkreter Aufgabenzuweisung ist nach sachlichen und feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten zu gestalten. Die Anzahl der Führungsebenen und Organisationseinheiten soll möglichst gering sein.

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Meiningen Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer in den Orts- und Stadtteilwehren unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste bzw. Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Meiningen in Frage kommen, ist die Anzeige an diese weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres und in der Regel nicht das 60. Lebensjahr überschritten haben,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst, insbesondere die erforderliche körperliche und geistige Einsatzfähigkeit,
  - c) die Anerkennung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen,

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- d) die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Standortausbildung sowie der überörtlichen Ausbildung.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 13 Abs. 6 ThürBKG sein. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen stehen weiterhin entgegen:
- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen.
- (4) Die Bewerber sollten im Stadtgebiet wohnhaft sein. Der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister und die Wehrführer können Ausnahmen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses zulassen. Angehörige anderer Feuerwehren, die einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Stadtgebiet nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen oder besondere Fachkenntnisse (Fachberater) aufweisen, können nach dem Prinzip der „Doppelmitgliedschaft“ in die Freiwillige Feuerwehr Meiningen aufgenommen werden.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den hauptamtlichen Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer zu richten. Die aufgenommenen Bewerber werden vom Bürgermeister durch Handschlag oder in geeigneter Form als Anwärter auf eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung sowie ordnungsgemäßer Dienstdurchführung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister. Der zuständige Wehrführer und der Feuerwehrausschuss sind anzuhören.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (7) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Die Probezeit hat dennoch Bestand.
- (8) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister mitzuteilen.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 4 des ThürBKG),
  - b) Nichtbestehen der Probezeit nach § 5 Abs. 5
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
  - e) dem Ausschluss,
  - f) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers und des Feuerwehrausschusses (§ 13 Abs. 8 ThürBKG) sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen Bescheid entpflichten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Aus- und Fortbildung, bei angesetzten Übungen oder sonstigen Diensten, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestausbildungsstunden oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 13 Abs. 6 ThürBKG wird.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (5) Ein befristeter Ruhezustand des aktiven Dienstverhältnisses kann ebenfalls erfolgen. Dieser ist schriftlich zu beantragen und wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister und dem zuständigen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses beschieden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung, eine Anrechnung auf die aktive Dienstzeit erfolgt nicht. Die Wiederaufnahme erfolgt formlos nach Ablauf der Frist.
- (6) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gebietskörperschaft unverzüglich dem zuständigen Wehrführer schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (8) Bei Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Meiningen durch Entlassung oder Ausschluss aus der Feuerwehr hat der Feuerwehrangehörige innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Meldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim zuständigen Wehrführer abzugeben. Fehlende Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben nach § 14 dieser Satzung das Recht zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters, der Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr und der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft und rückhaltlos zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Dabei soll eine Mindestanzahl von 40 Ausbildungsstunden pro Jahr erreicht werden,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich an der zuständigen Feuerwache einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,
  - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
  - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Absatz 2 a) und b) gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 4.
- (4) Ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Angehörige mit besonderen Aufgaben, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Meiningen festgelegten Beträge.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister:

- a) eine Ermahnung aussprechen,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- c) den Angehörigen zu zusätzlichen Aufgaben heranziehen,
- d) ihn kurzfristig von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
- e) den Zutritt zur Feuerwache untersagen,

Der Stadtbrandmeister und der Feuerwehrausschuss sind darüber zu informieren.

(2) Liegen grobe Verstöße gegen Dienstpflichten vor (insbesondere gegen Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Missachtung der Feuerwehrsatzung der Stadt Meiningen oder gesetzliche Bestimmungen, eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, Tötlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr) kann der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr und Feuerwehrausschuss:

- a) den Zutritt zur Feuerwache untersagen,
- b) die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einschränken,
- c) ihn längerfristig von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
- d) die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
- e) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

(3) Der Ausschluss kann zwischen einem und drei Jahren temporär begrenzt oder auf ewig durch den Bürgermeister ausgesprochen werden. Der Feuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Ausschlusses kann der Bewerber einen neuen Aufnahmeantrag stellen. Dieser wird entsprechend § 5 beschieden. Bereits absolvierte Ausbildungen können anerkannt werden.

(4) Verhängte Disziplinarstrafen ziehen eine Beförderungssperre von einem bis drei Jahren nach sich. Die Entscheidung darüber fällt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister sowie dem zuständigen Wehrführer der Orts- und Stadtteilfeuerwehr und dem Feuerwehrausschuss.

## **§ 9** **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Meiningen". Auf die Belange der Orts- und Stadtteile ist besondere Rücksicht zu nehmen, es können Orts- oder Stadtteiljugendfeuerwehren aufgestellt werden. Bei der Bildung von Orts- und Stadtteiljugendfeuerwehren erfolgt die Verwendung der Bezeichnung Jugendfeuerwehr Meiningen Wache + Nr. - Orts- und Stadtteilname.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Meiningen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen und kann sich eine eigenen Jugendordnung geben. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in einem Alter gemäß den gesetzlichen Grundlagen aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendwart der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
  - a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen. Nach Übernahme in die Einsatzabteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

- (5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen untersteht die Jugendfeuerwehr als Abteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendwarte in den einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren bedient.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang Jugendgruppenleiter an einer anerkannten Jugendbildungseinrichtung besucht haben. Darüber hinaus müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen auch ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorliegen. Bei Neuberufungen kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.
- (7) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Der Stadtjugendfeuerwehrwart

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

vertritt die Jugendfeuerwehr zusammen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister nach außen.

- (8) Die Jugendwarte der jeweiligen Orts- und Stadtteileilfeuerwehr werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters benannt. Stadtjugendfeuerwehrwart, die Wehrführer und Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses sind anzuhören.
- (9) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

## **§ 10**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer a), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meinungen oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen. Weiterhin ist die ehrenhafte Mitgliedschaft der Ehe- und Lebenspartner langjähriger Feuerwehrangehöriger auch ohne vorherige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung möglich.
- (4) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Der gewählte Vertreter vertritt die Alters- und Ehrenabteilung zusammen mit dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister nach außen.

## **§ 11**

### **Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die Stellvertreter der Wehrführer in den Orts- und Stadtteilfeuerwehren, die Einheitsführer und Gerätewarte. Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und persönlich geeignet ist sowie über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Meiningen wird von einem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister geleitet. Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Bürgermeister bestellt.
- (3) Der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meiningen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Führungskräfte und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Meiningen ernannt.
- (5) Für jede Orts- und Stadtteilfeuerwehr wird auf die Dauer von fünf Jahren ein Wehrführer und ein Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Meiningen ernannt.
- (6) Gerätewarte werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters benannt. Die Wehrführer der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr sind anzuhören. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister und dem Wehrführer der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr zu melden.
- (7) Zur Vertretung der Interessen der weiblichen Feuerwehrangehörigen wird eine Frauensprecherin auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung.

## **§ 12**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Meiningen ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
  - dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister als Vorsitzenden,
  - dem Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person,
  - dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
  - einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
  - dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - der Frauensprecherin
  - und jeweils einem Angehörigen der Einsatzabteilung aus jeder Orts- oder Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Für jede Orts- und Stadtteilfeuerwehr wird auf die Dauer von fünf Jahren ein Vertreter für den Feuerwehrausschuss gewählt. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Frauensprecherin, oder Stadtjugendwart sein. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehr.

## **§ 13**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens vier Wochen vorher schriftlich und durch Aushang in den jeweiligen Feuerwachen bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Wahlen finden grundsätzlich als Briefwahl statt, die von einem Wahlleiter geleitet werden, den der Bürgermeister bestimmt.
- (2) Der Ablauf der Briefwahl wird durch den Wahlleiter festgelegt, der sicherstellt, dass die Wahl ordnungsgemäß und sicher durchgeführt wird.
- (3) Die Kandidaten können frühestens am Tag nach dem Aushang in den jeweiligen Feuerwachen und bis spätestens zum Ablauf einer Frist von vier Wochen ihre Bereitschaftserklärung/Anzeige der Kandidatur beim Wahlleiter für die zu wählende Funktion einreichen. Die Einhaltung der förmlichen und fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister und Wahlleiter vor Erstellung der Briefwahlunterlagen zu prüfen.
- (4) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und dessen Stellvertreter, die Frauensprecherin, der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss der jeweiligen Orts- und Stadtteilfeuerwehren und der Stadtjugendfeuerwehrwart werden nach Stimmenmehrheit gewählt. Für jede zu wählende Funktion kann nur eine Stimme durch den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen vergeben werden. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, entscheidet das Los.
- (5) Nach Bekanntgabe der zu wählenden Feuerwehrangehörigen müssen die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von 8 Wochen bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen eingegangen sein. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe zu laufen.
- (6) Der Wahlleiter ist verantwortlich für die Prüfung und Durchführung der öffentlichen Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe der Wahlergebnisse, die per Briefwahl abgegeben wurden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Die Annahme der Wahl der gewählten Feuerwehrangehörigen erfolgt schriftlich durch eine Wahlannahmeerklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (9) Soweit für eine dringend zu besetzende Funktion kein geeignetes Mitglied oder gewählter Feuerwehrangehöriger mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht, kann eine kommissarische Übertragung der Funktion durch den Bürgermeister auf Vorschlag des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters erfolgen. Der Feuerwehrausschuss ist anzuhören.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **§ 15 Feuerwehrevereine**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als städtischer Einrichtung führen kann.
- (2) Die Stadt Meiningen wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch finanziell unterstützen.

## **§ 16 Verleihung von Dienstgraden und Auszeichnungen**

- (1) Dienstgrade sollen im Regelfall nur unter Beachtung der Vorschriften der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.
- (2) Außerdem kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag einer Führungskraft nach §11 eine ehrenhafte Beförderung in den nächsthöheren Dienstgrad erfolgen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Durch die Stadt Meiningen werden stadteigene Auszeichnungen für die Dienstjahre 35,45,55,65 durch den Bürgermeister verliehen.
- (4) Die Verleihung der Dienstgrade und Auszeichnungen, erfolgt in einer Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Wehrführer der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren sowie der Feuerwehrausschuss sind anzuhören.

## **§ 17 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig treten folgende bisher gültige Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung der Stadt Meiningen über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-MGN) vom 07.12.2020
- b) Satzung der Gemeinde Sülzfeld über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung - (FeuWeSa-Sülzfeld) vom 01.05.2014

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

Meiningen, 23.06.2025

Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Veröffentlichung im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	23.06.2025	087/011/2025	13/2025 v. 23.07.25	-	01.01.2025